
Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule¹

(Änderung vom)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

¹ Für die Angestellten der Abteilung Schulpsychologie und des Schulgesundheitsdienstes sowie für die Leitung der Abteilung Logopädie gilt das Personalrecht für das Kantonspersonal.

² Für die Angestellten der Abteilung Logopädie und das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen gilt das Personalrecht für die Lehrpersonen an der Volksschule, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10

¹ Zwischen dem Kanton und den Angestellten gemäss § 9 Abs. 2 wird ein öffentlich-rechtliches vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Es ist in der Regel unbefristet.

² Das Amt für Volksschulen und Sport ist Anstellungsbehörde für die Angestellten der Abteilung Logopädie. Das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen wird von der Schulleitung angestellt.

§ 11 Abs. 1

¹ Die Anstellung als Logopädin oder Logopäde setzt einen von der EDK anerkannten Abschluss in Logopädie oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

§ 12

wird aufgehoben.

§ 13

wird aufgehoben.

§ 14 Bst. a)

Die Arbeitszeit der voll beschäftigten Logopädinnen und Logopäden setzt sich zusammen aus:

Nummer

- a) wöchentlich 21.75 Stunden Arbeit mit dem Kind bzw. therapeutische Tätigkeit während der vom Erziehungsrat festgelegten Schulwochen.

§ 17

wird aufgehoben.

§ 20

¹ Logopädinnen und Logopäden haben bei einem Vollpensum durchschnittlich fünf Kurstage Weiterbildung pro Schuljahr zu besuchen.

² Die Abteilungsleitung regelt die Einzelheiten der Kursbesuche. Sie kann Weiterbildung anordnen.

§ 21

Für die Angestellten der Abteilung Logopädie gilt die gleiche Spesenregelung wie für das Kantonspersonal.

§ 22

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

¹ SRSZ 614.211

² GS